

treffenden Kirchenvermögens abhängig. Würden nun diese beiden Bedingungen, besonders die letztere nicht zutreffen, dann könnte offenbar der fragliche Jahrbetrag nicht geleistet und es müßte die mehrgenannte Jahrgelegenheit, wenn sie die Gemeinde, in welcher die Kirchenvisitation abgehalten werden soll, oder eventuell der Kirchenpatron nicht freiwillig beschaffen würde, entweder von dem zu visitierenden Seelsorger, so hart es ihm auch ankommen würde, oder vom Bezirksvikar selbst beigestellt werden. Der Religionsfond oder eine andere vermögendere Kirche desselben Patronates dürfte in einem solchen Falle kaum mit Erfolg in Anspruch genommen werden.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (Aufgebote). Nicht selten kommt es vor, daß Soldaten, welche Ende September oder Anfang Oktober aus dem aktiven Dienste nach Hause zurückkehren, sofort heiraten wollen. Ein solcher Bräutigam braucht nach dem § 61 des Wehrgesetzes keine besondere Bewilligung und kann daher kopuliert werden.

Da er aber gewöhnlich in seinem neuen Domizile sich noch nicht sechs Wochen aufhält, entsteht die Frage, wo er eigentlich zur Ehe aufgeboten werden soll.

„Wo haben Sie gedient, in welcher Garnison?“ pflegt der Seelsorger bei der Protokollaufnahme zu fragen und schreibt dann eine Präsentation dem Pfarramte des betreffenden Garnisonsortes oder dem k. u. k. Militärkaplan, wenn ein solcher in der betreffenden Garnison seinen Amtssitz hat, und ersucht gewöhnlich um Vornahme des Aufgebotes und seinerzeitige Ausstellung eines (gewöhnlich ex offio) Verkündscheines.

Dieser Vorgang entspricht den gesetzlichen Bestimmungen nicht, denn weder das Zivil-Pfarramt des Garnisonsortes, noch der dort stationierte Militärkaplan sind berechtigt, das Aufgebot vorzunehmen; das Zivil-Pfarramt deswegen, weil der Soldat bis zu seiner Entlassung unter die Militär-Jurisdiktion gehörte, der Militärkaplan aber deswegen, weil jede Militärperson in den Ehesachen dem jurisdiktionszuständigen Militärpfarrer, niemals aber dem Militärkaplan untersteht. Der betreffende Soldat, mag er da oder dort gedient haben, gehörte vor seiner Entlassung unter die Militärjurisdiktion und zwar in den Ehesachen unter die Jurisdiktion des k. u. k. Militärpfarramtes desjenigen Korps, in dessen Bereiche er garnisoniert war. Nachdem nun von diesem Verhältnisse keine sechs Wochen verstrichen sind, ist er bei seinem früheren zuständigen k. u. k. Militärpfarramte aufzubieten ohne Rücksicht darauf, ob in der Garnison, in der er gedient hatte, ein k. u. k. Militärkaplan oder Kurat exponiert ist oder nicht.

Ein k. u. k. Militär-Kurat hat manchmal das Recht, aufzubieten und zu kopulieren, nämlich die eigenen, ihm zugewiesenen Seelsorgeangehörigen, z. B. wenn ihm durch seine Jurisdiktion eine eigene „cura animarum“ (ein Spital, eine Militär-Erziehungsanstalt, eine

Bildungsanstalt etc.) gehört; daher auch der Titel Militär=„Kurat“ zum Unterschiede vom rein exponierten Militärkaplan, ohne besondere eigene Seelsorge. (Dienstvorschrift für die Militär=Geistlichkeit § 23, zu 3. c.)

Im Jahre 1902 verweigerte aber in einem speziellen Falle das k. u. k. Militärpfarramt J. die Verkündigung eines solchen Soldaten mit der Motivierung, „daß der betreffende Reservist nicht mehr der Militär= sondern nur der Ziviljurisdiktion untersteht.“

Um eine feste Norm dem Klerus in dieser Angelegenheit zu schaffen, wandte sich das hochwürdige bischöfliche Konfistorium in L. um Entscheidung an das hochwürdigste k. u. k. Feldvikariat, welches folgende Antwort erteilt hat:

Nr. Exh. 6511. Mit der diensthöflichen Mitteilung, daß die Militärpfarrämter beauftragt wurden, Personen, welche in die Reserve oder in die Landwehr überetzt werden und sich auf ihrem neuen Bestimmungsorte noch nicht sechs Wochen aufhalten, über Ansuchen der Partei oder des zuständigen Seelsorgers zu verkündigen und über das vollzogene Aufgebot einen Verkündschein auszufolgen.

K. u. k. apost. Feldvikariat Wien 26./10. 1903.

Dr. Koloman Belopotoczky

Bischof, apost. Feldvikar.

Die k. u. k. Militärpfarrämter stellen dann nach dem Aufgebote einen gebührenfreien aber gestempelten Verkündschein aus, der dem Pfarramte der Brautleute ex offio übersendet wird. Es empfiehlt sich daher — um unnötige Schreibereien zu ersparen — der Präsentation gleich einen 1 K.-Stempel beizulegen und dem k. u. k. Militärpfarramte zu übersenden.

Theresienstadt.

Josef Paska, Pfarrer.

V. (Einige nicht uninteressante Fragen aus dem Regularenrechte). Josephus will in einen Orden eintreten. Durch mehrere Jahre hatte er epileptische Anfälle, die in der letzten Studienzeit über fünf Vierteljahre ausblieben. Voll Hoffnung auf vollständige Befreiung von seiner traurigen Krankheit bittet er um Aufnahme in ein Kloster, die er auch erhält. Während des Noviziates ist von Epilepsie keine Spur zu bemerken. Da der Novize sich musterhaft auführte, wurde er zu den einfachen Gelübden zugelassen. Nach einigen Wochen stellte sich die alte Krankheit wieder ein, und nun fragt es sich, kann der Kleriker aus diesem Grunde entlassen werden oder nicht?

Alle Kanonisten stimmen darin überein, daß nach Ablegung der einfachen Gelübde der Professus nur aus einer justa et rationabilis causa entlassen werden kann: Krankheit, die nach abgelegten Gelübden eintritt, ist keine solche Ursache. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir das Hauptgewicht darauf legen, daß immer, wenn von Krankheit die Rede ist, es heißt: „infirmitas post professionem votorum simplicium superventa.“ Die Epilepsie ist in unserem Falle schon vor